

Universität Bielefeld ■ Postfach 10 01 31 ■ 33501 Bielefeld

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 101134

40002 Düsseldorf



- Der Geschäftsführer -

Telefon: (0521) 106-00

Durchwahl: (0521) 106-4679 / 4680

Telefax: (0521) 106-6034

E-Mail: w-d.webler@post.uni-bielefeld.de

Az
bitte bei Antwort angeben

Bielefeld, den 30. November 1999/ sew

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung zum Gesetz über die Hochschulen des Landes NRW (Gesetzentwurf der Landesregierung) Drucksache 12/4243

Sehr geehrter Präsident,

hiermit stelle ich dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung meine Stellungnahme zur Verfügung, die sich auf den *Themenkreis Qualität der Lehre, Studienreform, Evaluation, Hochschuldidaktik und insbesondere auf die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses* (über individuelle Forschung hinaus) konzentrieren wird. Meine Einschätzungen beruhen auf meiner langjährigen Tätigkeit in der empirischen Hochschulforschung, dem Bundesvorsitz der Arbeitsgemeinschaft für Hochschuldidaktik (AHD) e.V., über zwanzigjähriger Erfahrung beim Aufbau des IZHD Bielefeld und in der hochschuldidaktischen Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Personals im In- und Ausland.-

Generell kann festgestellt werden, daß der Gesetzentwurf zu dem o. gen. Themenkreis *zahlreiche begrüßenswerte Neuerungen* enthält. Im einzelnen kann die Qualität des Gesetzes aber noch gesteigert werden. Verglichen mit internationalen Entwicklungen muß der Text an einigen Stellen in seinem Reformwillen mutiger werden, um seine erklärten Ziele wirksamer erreichen zu können.

Zu § 3 Aufgaben

Die Erweiterung der Aufgaben in Abs. 1, Satz 2 und 5 zur Unterstreichung ihres demokratischen Auftrags und ihrer Verantwortung für die Verbreitung und Nutzung von Forschungsergebnissen ist sehr positiv.

Die Erweiterung des Auftrags in Abs. 4, Satz 2 (*Didaktik, Wissenschaftsmanagement*) trägt dem dringenden Bedarf nach professioneller Vorbereitung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf wichtige, lange unbeachtete Dienstaufgaben neben der individuellen Forschung Rechnung. Dieser Auftrag entspricht den Stand der Diskussion in der empirischen Hochschulforschung und stimmt mit den Trendaussagen der HRK und des Wissenschaftsrates zur Vorbereitung des wiss. Nachwuchses überein.

Zu § 6 Evaluation

In Abs. 1, Satz 1 ist nach "§3" zu ergänzen: "und §7". *Gegenstand der Evaluation* müssen gerade auch die dort beschriebenen Qualitätskriterien sein.

In Abs. 1, Satz 3 ist "regelmäßig bewertet" zu allgemein. Aufgrund meiner Evaluation von rund 40 Fachbereichen in Deutschland müßte hier in Abs. 1 oder in Abs. 3 geregelt werden, daß die *Evaluation alle sechs bis acht Jahre* und die *studentische Veranstaltungsbewertung mindestens alle drei Semester* durchgeführt werden müßten. Die Realität an den Hochschulen zeigt, daß hier eine Mindesthäufigkeit vorgegeben werden muß. Die Fristen zur allgemeinen Evaluation entsprechen dann auch der Fachdiskussion und den Aussagen von HRK und Wissenschaftsrat.



Zu § 7 Studienreform

Abs. 1, Ziff. 5 und Abs. 2, Satz 1 blieben zumindest im zweiten Halbsatz (*Förderung der Hochschuldidaktik*) *bisher folgenlos*. Daher sollte in Abs. 2 ein neuer Satz 2 eingefügt werden: "Sie berichten insbesondere über die Erfüllung der Aufgaben nach § 3, Abs. 4, Satz 2 und § 7, Abs. 1, Ziffer 5."

Zu § 8 Gemeinsame Kommission für die Studienreform

In Abs. 2, Ziffer 2 eher nur redaktionell: "Erarbeitung von Vorschlägen zur Erfüllung der in § 7..." "

Zu § 26 Mitglieder des Fachbereichs

In Abs. 2 wird die Möglichkeit zu Doppelmitgliedschaften zwischen Fachbereichen eröffnet; hier müßte auch die *Doppelmitgliedschaft zwischen Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen* ergänzt werden.

Zu § 28 Fachbereichsrat

In Absatz 5 ist die *Teilnahmeberechtigung aller Habilitierten* geregelt. In Verbindung mit § 98, Abs 3, Satz 4 (*Studiengangsbezogene Lehrveranstaltungen als mündliche Habilitationsleistung*) ergibt sich das Problem, daß auch bei kleinen Seminarveranstaltungen - wie geschehen - alle Habilitierten als Beobachter teilnehmen wollen und damit die Situation für Studierende und die Habilitations-Kandidatinnen und -kandidaten unmöglich machen. Das Problem ist prüfungsrechtlich kompliziert und sollte vielleicht nicht hier im Gesetz, sondern durch Regelungsvorbehalt des Ministeriums gelöst werden.

Zu § 29 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

In § 29 wird die institutionelle Basis für Interdisziplinarität an Hochschulen gelegt. Diese Interdisziplinarität ist dringend notwendig, sieht sich bisher aber zahlreichen Problemen gegenüber. Bei der Sichtung der Hindernisse für Interdisziplinarität stößt man auf die Allmacht der Disziplinen und deren Abgrenzungs-, Spezialisierungs- und Partikularisierungstendenzen, die als Arbeitsteilung in der Forschung sinnvoll, sonst aber fast überall in ihren Konsequenzen unerwünscht sind. Interdisziplinarität ist bisher nur als Randaufgabe bei den Fachbereichen erwähnt (§ 25, Abs.2, Satz 4).

Der Landtag muß sich überlegen, wie er *Interdisziplinarität gegen die bisherigen Erfahrungen stärken und entwickeln* will. Die Zentralen Einrichtungen haben hier unverzichtbare Aufgaben, sind aber extrem schwach konstruiert. Sie sind in den Organen der Hochschulen nicht vertreten (was hier auch nicht gefordert wird); sie haben keine eigenen Studiengänge (auch keine postgradualen), was in anderen Bundesländern und im Ausland problemlos möglich ist. In § 29 Abs. 1, letzter Satz und Abs. 3 müßte klargestellt werden, daß es Professorenstellen auch an Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen geben kann. In der Vergangenheit bestanden hier viele Unklarheiten und Widerstände. Professorenstellen an Zentralen Einrichtungen waren bisher die große Ausnahme. Wegen der Wahrnehmung der Korporationsrechte und der Erfüllung der Lehrverpflichtung gab es dann Doppelmitgliedschaften (durch nachträgliche Kooptation oder durch Doppelberufung), die aber genau geregelt werden müssen, um Mißbrauch vorzubeugen: Liegt die Planstelle im Fachbereich (lediglich mit der Auflage zur Mitwirkung am Zentrum X) neigen die Fächer dazu, ihre eigenen Interessen zu arrondieren oder Versorgungsprobleme zu lösen. Nur wenn die Planstelle beim Zentrum liegt und der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber zunächst nach den Aufgaben des Zentrums gesichtet und dann erst für die Personen im engeren Kreis ein geeigneter Fachbereich zur Kooptation gesucht wird, kann der Errichtungszweck des Zentrums angemessen gewahrt werden. Eine Ansiedlung der Planstelle im Fachbereich setzt die betreffenden Personen auch der Sogwirkung der Disziplinen aus, was letztlich zu Zentrifugalwirkungen auf die Zentralen Einrichtungen führt, wie Beispiele in der Vergangenheit belegt haben.

Zu § 46 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Die in Abs. 1, Ziffer 2 getroffene Spezifizierung der pädagogischen Eignung stellt einen großen Schritt in die richtige Richtung dar, wie sie auch vom Bundesgesetzgeber in seiner Novellierung des HRG beabsichtigt war. Die vorgesehene Wirkung könnte noch verstärkt werden, wenn formuliert würde "...gründliche Vorbildung im Umfang von mind. 40 SWS nachgewiesen...". Für den *Aufbau der Forschungskompetenz* sind in der Karriere (Promotion und Habilitation) ganze sechs bis acht Jahre vorgesehen. Der *Aufbau der Lehrkompetenz* ist bisher weithin Lust, Gefühl und Wellenschlag der Betroffenen überlassen. International setzt sich für eine Qualifizierung für Lehr- und Prüfungsaufgaben in den letzten Jahren ein Umfang von 200 Stunden Aus- und Fortbildung durch für jede Person, die dauerhaft Lehraufgaben übernehmen soll! Auch bei Ausscheiden aus dem Hochschulbereich sind Vermittlungskompetenzen heute fast in jedem Beruf erforderlich. Selbst bei Weiterbestehen der gewaltigen Differenz in der Qualifizierung für Forschung und Lehre darf Deutschland nicht länger Schlußlicht in dieser Entwicklung sein. Sowohl die individuellen, als auch die sozialen Kosten mangelnder Lehrangebote sind dazu zu hoch!

In diesem Zusammenhang muß dringend die von Mittelbau-Angehörigen zutreffend so genannte

Bestrafungswirkung des heutigen Engagements in der Lehre für die weitere Karriere durch wirksame Höhergewichtung der Lehrkompetenz in künftigen Berufungsverfahren aufgehoben werden. Wie der wissenschaftliche Nachwuchs mit Recht beklagt, entstehen zur Zeit erhebliche Schiefen durch die politisch und gesellschaftlich gewünschte Erhöhung der Lehrkompetenz einerseits und die Auswahl der Fachbereiche nach traditionellen Forschungskriterien andererseits. In vielen Fachbereichen wird Lehre nach wie vor nicht als wichtige Aufgabe akzeptiert, Fortbildungswünsche des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht unterstützt - weder organisatorisch, noch finanziell.

In § 46 Abs. 1 sollte eine Ziff. 4 (neu) eingeschoben werden: "4. *Fähigkeiten im Wissenschaftsmanagement*, die durch entsprechende Erfahrungen und Fortbildungen in Leitungs-, Personalführungs-, (Selbst-)Verwaltungs- und Forschungsmanagementfunktionen nachgewiesen werden." Die Zählung der nachfolgenden Ziffern würde entsprechend angepasst. Die völlig richtige Erweiterung der Hochschulaufgaben in § 3 Abs. 4 Satz 2, in der die heutige Notwendigkeit einer erweiterten Kompetenz der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berücksichtigt wird, bleibt leere Forderung, wenn sie sich nicht auch konsequenterweise in den Berufungskriterien niederschlägt. Erst dann wird eine derartige Fortbildung auch aufgesucht. Sie ist aber eine wichtige Voraussetzung für eine Erhöhung der Qualität der Abläufe und eine Verbesserung des Kooperationsklimas in der Hochschule.

Zu § 48 Berufungsverfahren

In Abs. 1, Satz 1 wird davon ausgegangen, daß *Stellen für Professorinnen und Professoren* nur an Fachbereichen existieren. Dieser Satz ist für die Möglichkeit einer Verankerung von entsprechenden Planstellen *auch an Zentralen Einrichtungen* zu öffnen. Dies kann z.B. durch folgende Erweiterung in Satz 1 geschehen: "...des Fachbereichs (bei Zentralen Einrichtungen der Senatskommission für die Zentrale wissenschaftliche Einrichtung) ... öffentlich auszuschreiben." Auf meine Argumentation zu § 29 wird verwiesen.

In Abs. 3 ist aus den o. gen. Gründen der Nachweis der Lehrqualifikation zu verstärken. Dazu könnte ein neuer Satz 2 eingeschoben werden: "Dabei ist insbesondere die Lehrqualifikation (§ 46, Abs 1, Ziffer 2) differenziert darzustellen."

Zu § 56 Wiss. Assistentinnen und Assistenten

In Abs. 1 sollte der Satz 2 am Ende dringend ergänzt werden: "...wissenschaftlicher Arbeit und dem Erwerb der Qualifikationen gem. § 3, Abs. 4 zu geben."

Viele Angehörige des Mittelbaus berichten über außerordentliche Belastungen durch Dienstleistungen in der Lehre (Erstkorrektur von Klausuren; Vertretung des Veranstalters in Lehrveranstaltungen usw.) oder Zuarbeiten zu Arbeitsvorhaben der Professorin/des Professors, dem sie zugeordnet sind. Eigener Arbeitsaufwand für die *Erweiterung der Lehrqualifikation* stößt nicht selten auf Unverständnis und die Verweigerung der Freigabe zur Weiterbildung in der Dienstzeit kommt immerhin so häufig vor, daß z.T. die Hochschulleitung durch Rundbrief auf die Pflicht zur Freigabe für diese Zwecke aufmerksam machen mußte. Damit § 3, Abs. 4 nicht bloßes Programm bleibt, muß hier seine Realisierung eingefordert werden.

Zu § 59 Wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

Aus den wiederholt genannten Gründen sollte in Abs. 1 hinter Satz 4 ein neuer Satz 5 eingefügt werden: "Den wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist *ausreichend Gelegenheit zum Erwerb der dafür erforderlichen didaktischen und sonstigen Qualifikationen gem. § 3, Abs. 4, Satz 2* zu geben; das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung."

Zu § 60 Wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

Abs. 2 sollte um den gleichen Satz ergänzt werden wie § 59, Abs. 1.

Zu § 83 Studienberatung

In Abs. 2 ist die engere Betreuung und Orientierung, insbesondere im Mentorensystem, begrüßenswert. Allerdings muß die *Beratungskompetenz der Lehrenden* dringend verbessert werden: umfangreiche empirische Ergebnisse belegen, daß die Studienberatung (allgemein, wie fachlich) sehr häufig an den Beratungsbedürfnissen der Studierenden vorbei läuft; der Informationsstand der Berater/innen wird von Studierenden häufig kritisiert.

Zu § 91 Lehrbericht

Der Abs. 1 sollte in seinen Berichtspunkten um einen Punkt 5 ergänzt werden: "5. *Umfang und Häufigkeit der Weiterbildung des Personals* in Forschung, Lehre und Beratung."

Da die entsprechende Weiterbildung gerade im Hochschulbereich nach wie vor keine Selbstverständlichkeit ist, sollten entsprechende Angaben erhoben und damit diskutierbar werden.

Zu § 92 Prüfungen

Das nach Abs. 1, Satz 2 einzuführende *Leistungspunktsystem* gilt zu unrecht als Lösungsmodell vieler Probleme. Skepsis ist angebracht, da in den Fachbereichen, die dieses System bereits praktizieren, sich die Ablenkung vom inhaltlichen Studium und die Hinlenkung zum Lernen von Prüfung zu Prüfung ("Ist das klausurenrelevant?") erheblich verstärkt hat mit negativen Folgen für die Studienmotivation und Breite der Qualifikation. Nach dem gegenwärtigen Stand der öffentlichen Debatte, in der diese Erfahrungen noch nicht durchgedrungen sind, sollte wenigstens aus der Soll-Vorschrift eine abschwächende Kann-Vorschrift werden!

In Abs. 3, Satz 1 wird der Anerkennung "derselbe Studiengang" zugrunde gelegt. Aufgrund der vielen problematischen Erfahrungen der Vergangenheit sollte unbedingt präzisiert werden, was im Sinne des Gesetzgebers "derselbe Studiengang" meint.

Zu § 95 Prüferinnen und Prüfer

In Anlehnung an entsprechende Regelungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) sollte in Abs. 1 als letzter Satz angefügt werden: "Vor der erstmaligen Abnahme von Prüfungen ist eine entsprechende Ausbildung von mind. 20 Std. Umfang zu absolvieren." Eine solche Qualifizierung ist dringend notwendig - die steigende Zahl von Einsprüchen und der Umfang prüfungsrechtlicher, prüfungsdidaktischer und testtheoretischer Pannen zeigen den Handlungsbedarf. Angesichts der Bedeutung von Prüfungsentscheidungen für die Studierenden ist es nicht zu verantworten, daß man im Hochschulbereich glaubt, diese Funktionen ohne jede professionelle Vorbereitung ausüben zu können, während im Bereich der beruflichen Bildung seit über 20 Jahren eine *Ausbildung für Aufgaben als Prüferin/Prüfer* erfolgt.

Die vorgeschlagene Formulierung nimmt alle bisherigen Prüferinnen und Prüfer aus, um Widerstände und Probleme in den anstehenden Prüfungsabläufen zu vermeiden. Wenn sich erst die außerordentliche Nützlichkeit derartiger Werkstattseminare herumgesprochen hat - und daß sie obendrein Spaß machen - werden allmählich auch erfahrene Prüferinnen und Prüfer freiwillig daran teilnehmen, wie das schon jetzt im Rahmen der Personalentwicklungsprogramme des Verfassers der Fall ist.

In Abs. 3 sollte als neuer Satz angefügt werden: "Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind an der Festlegung des Prüfungsergebnisses gleichberechtigt beteiligt."

Die Erfahrungen mit Prüfungen haben gezeigt, daß die *beisitzenden Personen* durch die Protokollführung und durch größere Distanz zum Prüfungsablauf als die Prüferin oder der Prüfer manchmal bessere Beurteilungsmöglichkeiten haben und ausgleichen können. In vielen Fachbereichen ist die Beteiligung an der Beurteilung üblich, aber nicht gesichert.

Zu § 98 Habilitation

In Abs. 3 hat die Forderung nach einer *studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung* als mündliche Habilitationsleistung in der Vergangenheit bereits Fortschritte in der Aufwertung der Lehrkompetenz gebracht. Allerdings bestanden Unsicherheiten, und viele Fachbereiche haben diesen Satz als Aufforderung zur Einführung der aus der Lehrerbildung als mißlich bekannten Lehrprobe in einer einzigen Sitzung mißverstanden, mit allen Folgen einer extremen Sondersituation. Die Hochschuldidaktik der Bundesrepublik vertritt hier eindeutig die Forderung nach einer entkrampften, semesterlangen Veranstaltung; dies müsste im Text klar gestellt werden. Zwei von der Kandidatin/dem Kandidaten gewählte Mentor/innen (aus dem Kreis der Habilitierten des Fachbereichs) sollten in mehreren Sitzungen als Beobachter/innen anwesend sein und den Habilitierten des Fachbereichs anschließend (zusammen mit der Beurteilung durch die Studierenden (Veranstaltungsbewertung), der schriftlichen Ausarbeitung der Semesterveranstaltung (max. 10 Seiten) und dem Selbstbericht der Kandidatin/des Kandidaten) berichten. Evtl. prüfungsrechtliche Hindernisse zur Nicht-Anwesenheit aller Habilitierten in der Lehrveranstaltung sind zu beseitigen.

Die voranstehenden Empfehlungen beruhen auf umfangreichen empirischen Daten, auf den einschlägigen Debatten mit 400 bis 600 Mitgliedern des wissenschaftlichen Nachwuchses, die jährlich durch die mehrtägigen Werkstattseminare des Verfassers gehen, und auf eigenen Beobachtungen und Erfahrungen. Ich hoffe, damit zur Optimierung des Gesetzentwurfes beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Akad. Dir. Dr. Wolff-Dietrich Webler